



# Imkervereinigung

Remscheid / Wuppertal-Ronsdorf-Graben gegr. 1897



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### **Imkervereinigung Remscheid/Wuppertal-Ronsdorf-Graben gegr. 1897**

Der Imkerverein hat seinen Sitz in Remscheid, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgabe des Imkervereins

Der Imkerverein ist bestrebt, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu gewinnen und zu betreuen. Er ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört dem Kreisimkerverband Bergisch Land an.

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung im Allgemeinen zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

- 1.) Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder. Zudem gehört zu den Aufgaben des Vereins die Betreuung der Mitglieder, die Förderung und die Heranführung an die wesensgerechte Bienenhaltung von Jungimkern.
- 2.) Vermittlung von Versicherungsschutz durch den Imkerverband Rheinland e.V. und Beratung bei allgemeinen Fragen rund um die Imkerei.
- 3.) Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkerverbandes Bergisch Land, des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
- 4.) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
- 5.) Empfehlung der Nutzung von Einheitspackungen und Werbemitteln für deutschen Honig nach den Richtlinien des deutschen Imkerbundes (DIB).
- 6.) Mitwirkung bei der Durchführung von behördlich angeordneten Maßnahmen, insbesondere bei der Seuchenbekämpfung.
- 7.) Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Vorsitzenden des Kreisimkerverbands.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### § 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern möchten. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben. Eine Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

/u

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Beschluss des Vorstandes.  
Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzung. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) Die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, Imkerverbandes Rheinland e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
- 2.) Die festgesetzten Beiträge sind ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte. Die Einzelheiten der Beitragshöhe sowie anderer Punkte wird über die Beitragsordnung in ihrer jeweils aktuellen Version geregelt.
- 3.) Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß durchzuführen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- 4.) Die Meldung der Völkerzahlen umgehend und gewissenhaft abzugeben.
- 5.) Den in der jeweiligen Rechnung festgelegten Beitrag innerhalb der genannten Zahlungsfrist auszugleichen.

#### § 6 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und -
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern hierzu die Verpflichtung nach der DS-GVO gegeben ist.

*ae*

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
- 2.) Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
- 3.) Durch Ausschluss aus dem Verein insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt.  
Über einen Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand entschieden.

Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten

## § 8 Organe des Imkervereins

Die Organe des Imkervereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme, sie ist mehrmals jährlich einzuberufen.  
Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt

- 1.) Die Wahl des Vorstandes.
- 2.) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 3.) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
- 4.) Die Entlastung des Vorstandes.
- 5.) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags.
- 6.) Die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.

Obmänner können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden.

Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 11 Finanzierung des Imkervereins

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 12 Kassen- und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Rechnungsführer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

## § 13 Auslagen

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.


## § 14 Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

## § 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins ist das Vermögen des Vereins einer Einrichtung oder einem Verein zuzuwenden, der sich der Förderung der Bienenzucht widmet.

Remscheid, den 06.03.2020

  
1. VorsitzenderIn

  
2. VorsitzenderIn

  
KassiererIn

  
SchriftführerIn